

2. Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU -

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2012

Teil I: Vorbemerkungen

Gefahrtarif und Gewerbebezüge

Die Berufsgenossenschaft hat zur Abstufung der Beiträge einen Gefahrtarif festzusetzen (§ 157 Sozialgesetzbuch - SGB - VII). Der Gefahrtarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen worden und vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Der Gefahrtarif enthält in Teil III die gebildeten Gewerbebezüge (Gefahrgemeinschaften) mit ihren Tarifstellen und Gefahrklassen, für die die BG BAU zuständig ist. Die Spalte Gewerbebezüge enthält Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder die in ihren Bestandteilen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken aufweisen.

Eine alphabetische Aufzählung aller Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge finden Sie in den „Erläuterungen und Arbeitshilfen für Mitglieder und Anwender“ zum 2. Gefahrtarif der BG BAU unter www.bgbau.de im Download-Bereich.

Gefahrklassen

Die Gefahrklassen der Gewerbebezüge wurden aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte und den Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmer in einem Zeitraum von fünf Jahren sowie den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen errechnet. Für den 2. Gefahrtarif der BG BAU umfasst dieser Beobachtungszeitraum die Jahre 2006 bis 2010.

Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft veranlagt ein Unternehmen aufgrund der vorliegenden Angaben des Unternehmers für die Tarifzeit durch Veranlagungsbescheid zu den Gefahrklassen. Gegen den Bescheid ist Widerspruch zulässig. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt.

Teil II: Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen

1. Veranlagung zu den Gefahrklassen

Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer der in Teil III festgestellten Gefahrklassen wird durch seine Zugehörigkeit zu einem der dort genannten Gewerbebezüge bestimmt. Die dort festgestellten Gefahrklassen gelten auch für Unternehmen, in denen nur Teiltätigkeiten eines Gewerbebezuges ausgeführt werden.

Für Unternehmen, deren Gewerbebezug in Teil III nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung für die Tarifzeit nach der technologischen Nähe zu einem in Teil III genannten Gewerbebezug fest. Für Unternehmen, deren Tätigkeiten - auch wechselnd - mehreren Gewerbebezügen zuzuordnen wären, ist die Veranlagung nach dem Gewerbebezug mit der höchsten nach Teil III in Betracht kommenden Gefahrklasse festzusetzen.

2. Gesamtunternehmen

Haupt- und Nebenunternehmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensbestandteile jeweils ein Arbeitnehmerstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, tätig ist und getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden. Fehlt eine der Voraussetzungen, werden die Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

Hilfsunternehmen werden den Unternehmensbestandteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensbestandteilen, werden sie dem zugerechnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensbestandteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen. Dies gilt auch für Unternehmen nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII.

Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

3. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Abweichend von 2. wird ein Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900 nach Teil III gesondert veranlagt, soweit für die Beschäftigten, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten, getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden.

4. Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der BG BAU angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahrtarif berechnet worden wäre.

5. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden nach Tarifstelle 700 veranlagt; 1. bis 4. gelten nicht.

Absatz 1 gilt nicht bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von gewerblichen Unternehmen, für deren Unternehmen bereits die Zuständigkeit der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde.

Teil III: Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbebezweigen

Tarifstellen	Gewerbebezweige	Gefahrklassen
100	Bauwerksbau (Hoch-, Brücken-, Tunnel- u. Gerüstbau, Dach- u. Zimmererarbeiten u. a.)	15,12
200	Bauausbau und Fertigteilherstellung (Maler-, Verputz-, Stuck-, Glaser-, Steinmetz-, Installations-, Wand- u. Bodenbelagsarbeiten u. a.)	7,48
300	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau (Straßen-, Gleis-, Kabel-, Kanal- u. Wasserbau u. a.)	6,31
350	Spezialtiefbau (Brunnenbau u. a.)	11,06
400	Baudienstleistungen (Gebäude-, Straßen- u. Schornsteinreinigung, Gebäudemanagement u. a.)	4,48
500	Abbruch und Entsorgung (Betontrenntechniken, Sprengungen u. a.)	20,74
600	Boots- und Schiffsbau	8,51
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (einschließlich der freiwilligen Versicherung der Unternehmer und deren Ehegatten oder Lebenspartnern)	29,67
800	Freiwillige Versicherung	7,37
	Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen	
900	Büroteil des Unternehmens (nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten)	0,44

Teil IV: Regelungen zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen

1. Nachweis der Arbeitsentgelte

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Gewerbebezweig tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter diesem Gewerbebezweig nachzuweisen.

Ist ein Beschäftigter in mehreren veranlagten Gewerbebezweigen tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter dem Gewerbebezweig nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Gewerbebezweig tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Arbeitsentgelte vorhanden, ist sein Arbeitsentgelt unter dem veranlagten und für den Beschäftigten in Betracht kommenden Gewerbebezweig nachzuweisen, der die höchste Gefährklasse hat.

2. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Beschäftigte, die neben Bürotätigkeiten im Büro - unabhängig vom zeitlichen Umfang - auch Tätigkeiten ausüben, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbebezweige sind, gehören nicht zum separat veranlagten Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900.

3. Meldungen der Arbeitgeber

Für die Meldungen der Arbeitgeber im DEÜV-Verfahren sind im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) die Tarifstellen des Teils III zusammen mit der Betriebsnummer (BBNR) der BG BAU maßgeblich. Beide Angaben sind im Veranlagungsbescheid enthalten.

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 22. Juni 2011 beschlossene Gefährtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2012 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 5. Juli 2011
III1-69220.50-194/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer